

**Schweizerische Paritätische
Vollzugskommission Bauhaupt-
gewerbe (SVK)**

Statuten

vom

16. September 2021

A. Grundsätzliches

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

1.1 Unter dem Namen «Schweizerische Paritätische Vollzugskommission Bauhauptgewerbe (SVK)» (nachfolgend SVK), besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Verein bezweckt die Anwendung und Durchsetzung des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (nachfolgend LMV) für die ganze Dauer dieses Gesamtarbeitsvertrags (Art. 13 Abs. 1 LMV) sowie die Erfüllung weiterer ihm in diesem Zusammenhang von den Vertragsparteien des LMV übertragenen Aufgaben.

Er führt ein ständiges Sekretariat, welches im Auftragsverhältnis für weitere paritätische Einrichtungen des Bauhauptgewerbes tätig sein kann.

B. Vereinsmitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind die am LMV beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Es sind dies:

- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
als Arbeitgeberorganisation
- Gewerkschaft Unia
- Gewerkschaft Syna
als Arbeitnehmerorganisationen

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss.

4.2 Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses nicht mehr als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation am LMV beteiligt ist. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.

C. Organe

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung (Gesamtkommission gemäss Art. 13^{bis} Abs. 1 LMV);
- b) Vorstand (Kommissionsausschuss gemäss Art. 13^{bis} Abs. 4 LMV);
- c) Präsidium;
- d) Geschäftsleitung und Sekretariat;
- e) Revisionsstelle.

Art. 6 Vereinsversammlung

6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus je sieben Vertretern/innen der am LMV beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen (Art. 13 Abs. 1 LMV).

6.2 Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ernennen ihre Vertreter/innen selbst für die Vereinsversammlung, wobei die Gewerkschaft Unia vier Vertreter/innen und die Gewerkschaft Syna drei Vertreter/innen bestimmen (Art. 13 Abs. 2 LMV).

6.3 Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ernennen zusätzlich zu den Vertretern/innen gemäss Artikel 6.1 und 6.2 dieser Statuten eine gleiche Anzahl Stellvertreter/innen. Die Stellvertreter/innen haben als Ersatz für die Vertreter/innen in der Vereinsversammlung Einsitz.

6.4 Der Ersatz eines/r Vertreters/in – infolge frühzeitigen Ausscheidens – ist der Geschäftsleitung der SVK von der entsprechenden Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation umgehend bekannt zu geben.

6.5 Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Das Präsidium sorgt für die Einberufung der Sitzungen der Vereinsversammlung.

6.6 Das Präsidium sorgt dafür, dass Sitzungseinladungen den Vertretern/innen – unter Angabe der Traktanden – in der Regel mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung zugestellt werden. Elektronisch zugestellte Einladungen sind gültig. Die Aufbereitung sowie die Organisation der Unterlagen können an die Geschäftsleitung und das Sekretariat delegiert werden. Sie können elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

6.7 Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an das Präsidium oder die Geschäftsleitung zu richten. Dies gilt auch für Anträge der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen im Rahmen von Einigungs- und Schiedsverfahren an die SVK gemäss Art. 15 Abs. 1 LMV.

6.8 Jede/r Vertreter/in der am LMV beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen hat das Recht, eine Vereinsversammlung einzuberufen.

6.9 Die Vereinsversammlung wird vom/von der Präsidenten/in, vom/von der Vizepräsidenten/in bzw. bei deren Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands geleitet (Sitzungsleiter/in). Die Protokollführung obliegt der Geschäftsleitung und dem Sekretariat.

6.10 Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Entscheidung über generelle Auslegungsfragen des LMV und über Fragen gesamtschweizerischer Bedeutung, sofern der Vorstand nicht einstimmig zu einem Ergebnis kommt (Art. 13bis Abs. 1 LMV);
- b) Entscheidungen über Regelungen im Rahmen von Art. 3 Anhang 7 LMV, Art. 42 Abs. 2 LMV i. V. m. mit Anhang 15 LMV sowie Art. 25 Abs. 10 LMV i. V. m. Anhang 16 LMV.
- c) Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen über Anwendung und Auslegung von Bestimmungen des LMV und der integrierten Vereinbarungen (Art. 15 Abs. 1 LMV);
- d) Erlass eines Verfahrensreglements zuhanden der paritätischen Berufskommissionen im Sinne von Art. 76 Abs. 4 LMV sowie von Weisungen betreffend die Erfüllung der Vollzugsaufgaben, Berichterstattung und Rechnungslegung der lokalen Paritätischen Berufskommissionen (Art. 13^{bis} Abs. 3 LMV);

6.11 Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Genehmigung von Reglementen;
- d) Entscheidung über Massnahmen bei Weisungsverletzungen der Vollzugsorgane.
- e) Festlegung des Personalbudgets sowie Genehmigung des Budgets und der Vereinsrechnung;
- f) Abnahme des Revisionsberichtes;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- m) Behandlung von Anträgen und Traktanden des Vorstandes und dessen Mitglieder;
- n) Décharge-Erteilung an den Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle;
- o) personelle Wahl der Geschäftsleitung sowie deren Abberufung auf Vorschlag des Vorstandes;
- p) Festlegung des Sitzes des Sekretariats;
- q) Ausschluss eines Mitgliedes;
- r) Auflösung des Vereins.

6.12 Wenn es ein Sachgeschäft erfordert, kann der Vorstand externe Spezialisten mit beratender Stimme zu den Vereinsversammlungen einladen.

6.13 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn gesamthaft mindestens sechs Vertreter/innen anwesend sind. Von den Vertretern/innen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen müssen mindestens je drei Vertreter/innen anwesend sein.

6.14 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Für die Beschlussfassung ist sowohl auf Seiten der Vertreter/innen der Arbeitgeberorganisation als auch auf Seiten der Vertreter/innen der Arbeitnehmerorganisationen die Mehrheit der Stimmen erforderlich (doppeltes Mehr).

6.15 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmungen beschliesst.

6.16 Bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten ist der/die Präsident/in dafür verantwortlich, dass die Angelegenheit innert nützlicher Frist an die Vertragsparteien zur Behandlung und Entscheidung weitergeleitet wird.

6.17 Über nicht ordentlich traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sowohl die Vertreter/innen der Arbeitgeberorganisation als auch die Vertreter/innen der Arbeitnehmerorganisationen dem Antrag in offener Abstimmung mit der jeweils einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Stimmen zustimmen (doppeltes Mehr).

6.18 Zirkularbeschlüsse sind in dringenden Fällen möglich, erfordern jedoch Einstimmigkeit und sind an der nächsten ordentlichen Versammlung zu erwahren.

Art. 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand setzt sich aus je drei Vertretern/innen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammen. Sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerorganisationen bezeichnen je eine/n Stellvertreter/in.

7.2 Der Vorstand legt die Aufgaben, Kompetenzen und Organisation in einem Organisationsreglement fest.

7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn gesamthaft mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Von den Vertretern/innen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen müssen mindestens je zwei Mitglieder anwesend sein.

7.4 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

7.5 Die SVK wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/ Präsidenten/in und des/r Vizepräsidenten/in bzw. bei deren Verhinderung eines Mitglieds des Vorstands, wobei je ein/e Vertreter/in der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisation unterschreiben muss.

7.6 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die von Gesetzes wegen, gemäss diesen Statuten oder gemäss dem Organisationsreglement keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 8 Präsidium

8.1 Das Präsidium setzt sich aus dem Amt des/r Präsidenten/in und des/r Vizepräsidenten/in zusammen.

8.2 Aufgaben, Kompetenzen und Organisation werden durch den Vorstand im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 9 Geschäftsleitung und Sekretariat

9.1 Die Vereinsversammlung wählt die Geschäftsleitung und bestimmt den Arbeitsort des Sekretariats. Der Vorstand legt den Stellenplan fest. Die personelle Besetzung der Stellen erfolgt durch die Geschäftsleitung nach Rücksprache mit dem Präsidium.

9.2 Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte nach den Vorgaben des Vorstands und unterstützt den Vorstand und die Vereinsversammlung in ihren Aufgaben.

9.3 Aufgaben, Kompetenzen und Organisation werden durch den Vorstand im Organisationsreglement festgelegt.

9.4 Die Geschäftsleitung und weitere Vertreter/innen des Sekretariats nehmen ohne gegenteilige Anordnung an den Sitzungen des Vorstands sowie der Vereinsversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 10 Revisionsstelle

10.1 Als Revisionsstelle wählbar ist eine fachlich ausgewiesene, im Handelsregister eingetragene Buchprüfungsfirma. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10.2 Vorausgesetzt, dass nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dieser Bestimmung entgegenstehen, führt die gesetzliche Revisionsstelle jährlich eine eingeschränkte Revision durch, sofern die Vereinsversammlung nicht beschliesst, dass die Buchführung ordentlich geprüft werden muss oder auf eine Revision verzichtet wird. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

10.3 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie fasst zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht. Es können ihr durch die Vereinsversammlung im Rahmen ihrer Reglemente weitere Aufgaben übertragen werden.

10.4 Die Revisionsstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Vereinsversammlung zu verlangen und sie allenfalls direkt einzuberufen.

D. Finanzen und Haftung

Art. 11 Finanzen und Haftung

11.1 Der Verein finanziert sich durch:

- a) Vollzugskostenbeiträge gemäss Art. 8 LMV;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand;
- c) Zuwendungen Dritter;
- d) Kapitalerträge;
- e) weitere Einnahmen.

11.2 Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, welches durch die Vereinsversammlung zu genehmigen ist.

11.3 Der Verein kann die Geschäftsstelle des Schweizerischen Parifonds Bau oder eine andere externe Stelle mit der Buchführung und Rechnungslegung oder Teilen davon beauftragen. Diese stellt dem Verein die jährliche Gesamtrechnung zu.

Art. 12 Haftung

12.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

12.2 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Dauer der SVK richtet sich grundsätzlich nach der Geltungsdauer des LMV. Tritt der LMV ausser Kraft, wird die SVK trotzdem weitergeführt, d.h. die anstehenden Aufgaben werden weiterhin erfüllt.

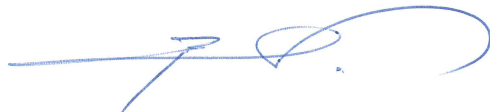
13.2 Ist kein LMV in Kraft, kann die SVK jedoch wie folgt von jeder LMV-Vertragspartei mit schriftlicher Kündigungserklärung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats aufgelöst werden.

13.3 Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist gemäss den Beschlüssen der Vereinsversammlung für Zwecke der lokalen oder regionalen Anwendung und Durchsetzung des LMV zu verwenden oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit diesen oder vergleichbaren Aufgaben befassen.

Art. 14 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. September 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 16. September 2021



Hanspeter Egli
Präsident



Christoph Häberli
Vize-Präsident